

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00069 vom 19. Dezember 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00069

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00069 du 19 décembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00069 del 19 dicembre 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Den medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin aus Moldawien stammt. Dort sei sie, nachdem sich ihr Vater im Jahr 1999 in die Schweiz abgesetzt habe, mehrfach gefoltert und vergewaltigt worden. Bei den Tätern soll es sich unter anderem um Angehörige der Polizeikräfte gehandelt haben. Die Beschwerdeführerin sei im Jahr 2000 nach Polen gereist, wo sie gearbeitet habe. Schliesslich sei sie im November 2001 in die Schweiz gelangt. Hier sei sie am 4. November 2002 von einem flüchtigen Bekannten vergewaltigt worden (Urk. 8/9, Urk. 8/11).

Die Beschwerdeführerin leidet an einer Epilepsie. Dabei handelt es sich am ehesten um eine idiopathisch generalisierte Epilepsie vom Typ der juvenilen Absencen-Epilepsie. Differentialdiagnostisch fällt auch eine kryptogene Epilepsie mit komplex-fokalen und sekundär generalisierten tonisch-klonischen Anfällen in Betracht (Urk. 8/10/2). Sodann bestehen eine posttraumatische Belastungsstörung (Code F43.1 der Internationalen Klassifikation, ICD-10), eine mittel- bis schwergradige depressive Episode (Code F32.2 der ICD-10) sowie dissoziative Anfälle (Code F44.5 der ICD-10; Urk. 8/9).

Strittig ist der Eintritt des Versicherungsfalles. Die Beschwerdeführerin macht geltend, erst die in der Schweiz erlittene Vergewaltigung habe zu einer Invalidität geführt (Urk. 1). Die IV-Stelle geht hingegen davon aus, dass die Invalidität Folge der traumatischen Erlebnisse in Moldawien ist und bereits bei der Einreise in die Schweiz bestand (Urk. 2, Urk. 8/2, Urk. 8/7-8).

Der Eintritt des Versicherungsfalles kann indessen offen bleiben, da die weiteren versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hinsichtlich des Anspruchs auf eine ordentliche Invalidenrente fehlt es am notwendigen Beitragsjahr nach Art. 6 Abs. 2 IVG (vgl. Erw. 1.4 und 1.5), nachdem die Beschwerdeführerin keine Beiträge an die AHV geleistet hat (Urk. 8/14).

Ebenfalls besteht kein Anspruch auf eine ausserordentliche Rente. Voraussetzung hierfür ist nach Art. 1 Abs. 2 Fl. 4 B unter anderem, dass sich die versicherte Person unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, ununterbrochen fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat. Da die Einreise in die Schweiz am 25. November 2001 erfolgte (Urk. 8/17), ist dieses Erfordernis, selbst wenn man mit der Beschwerdeführerin vom Eintritt des Versicherungsfalles im November 2002 als Folge der Vergewaltigung vom 4. November 2001 ausgeht, nicht erfüllt.

Die Beschwerdeführerin erfüllt somit unter keinem Rechtstitel die versicherungsmässigen Voraussetzungen für eine Invalidenrente, was zur Abweisung

der Beschwerde für ¼hrt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.